



Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben: Muldenverrohrung zur Herstellung der benötigten elektrischen Abstände vom Umspannwerk zum Anlagenzaun

Vorhabenträger: Avacon Netz GmbH
Herr Christian Mönch
Joachim-Campe-Straße 14
38226 Salzgitter

Grundstück: Gemarkung Stelle, Flur 3, Flurstücke 170/3, 170/7, 170/8

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23.04.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Muldenverrohrung in der Gemarkung Stelle, Flur 3, Flurstücke 170/3, 170/7, 170/8 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die zur Prüfung vollständigen Unterlagen sind am 30.07.2020 beim Landkreis Harburg eingegangen.

Im Zuge des Neubaus des Umspannwerks Stelle ist der vorhandene Anlagenzaun entlang der östlichen Grenze um 1,90 m nach Osten zu versetzen, um die erforderlichen elektrischen Abstandsflächen zwischen Umspannwerk und Anlagenzaun wiederherzustellen. Im Bereich des geplanten Zaunversatzes befindet sich momentan eine (zeitweise wasserführende) Mulde, welche folglich verrohrt werden muss. Die Verrohrung der bestehenden Mulde ist auf einer Länge von ca. 17,50 m vorgesehen.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- Projektbeschreibung
- Übersichtsplan
- UVP-Bericht

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Avacon Netz GmbH hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können dem entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Im Zuge der Erneuerung des Umspannwerkes Stelle wird eine Muldenverrohrung auf einer Länge von 17,5 Metern durchgeführt. Für die Verrohrung wird ein KG Rohr 200 eingebaut. Zudem kommt Füllboden zum Einsatz. Um die erforderlichen elektrischen Abstandsflächen zwischen Umspannwerk und Anlagenzaun wiederherzustellen, ist der vorhandene Anlagenzaun entlang der östlichen Grenze um 1,90 m nach Osten zu versetzen. Im Bereich des geplanten Zaunversatzes befindet sich die zu verrohrende Mulde. Außerdem steht das Vorhaben im Zusammenhang mit der Grabenverrohrung an nordwestlicher Flurstücksgrenze.

Für die geplante Maßnahme werden baubedingt und temporär Flächen für Baustelleneinrichtung, Baustraße und Lagerflächen in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Da diese Flächen gleichzeitig als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für den Anlagenumbau benötigt werden, besteht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Temporäre Bodenverdichtung erfolgt nur auf Seiten des Umspannwerkes, da die Baumaßnahme ausschließlich von westlicher Seite aus durchgeführt wird.

Durch die Maßnahme geht der verrohrte Bereich als Lebensraum für Tiere verloren, da die Mulde einen potentiellen Lebensraum für Amphibien darstellt und diese ebenfalls von Teilen der Avifauna aufgesucht wird. Auch droht ein Verlust typischer Vegetationsstrukturen als potenzieller Rückzugsort für Insekten.

Kleinstmengen mineralischer Abfälle sind denkbar, Baubedingt ist von erhöhter Lärm- und Bewegungsunruhe auszugehen, welche nach Herstellung der Verrohrung wieder entfallen.

Standort des Vorhabens

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine Entwässerungsmulde. Die westlich des Grabens angrenzende Fläche ist bebaut und wird als Umspannwerk genutzt. Östlich des Grabens schließt eine extensiv genutzte feuchte Grünlandfläche an.

Die betroffene Mulde gehört zu einem Netz aus kleineren, zeitweise wasserführenden Gräben und Mulden. Alle fließen in Richtung Ashauser Mühlengraben. Der Vorhabenbereich befindet sich im Überschwemmungsgebiet Seeve, die Böden weisen keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt auf.

Im Vorhabenbereich sind Biototypen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt vorhanden. Die Mulde selber ist naturnah ausgeprägt und Bestandteil eines ausgedehnten Grabennetzes. Die Gräben stellen potentielle Wanderkorridore für Amphibien dar und werden ebenfalls von Teilen der Avifauna aufgesucht.

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht erheblich verändert. Es handelt sich um eine kleinräumige Veränderung des Muldenverlaufs durch Verrohrung der Mulde.

Der Vorhabenbereich liegt in einem FFH-Gebiet. Bei dem betroffenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“. Es kommt unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes.

Das Vorhaben grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Nr. 208 „Untere Seeveniederung“. Es kommt unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Voraussichtlich sind keine Personen von relevanten nachteiligen Auswirkungen betroffen. Außerdem wird sich das Ausmaß der Auswirkungen auf den Standort der Anlage beschränken. Künftig ist keine Infiltration und Exfiltration von Grundwasser im Vorhabenbereich möglich.

Die Gräben um das Umspannwerk herum sind nur zweitweise wasserführend und dienen vor allem der Entwässerung sowie der Aufnahme von Niederschlägen bei stärkeren Regenereignissen. Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Wassers sind durch die Verrohrung nicht gegeben. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin durch die Verrohrung in Richtung Norden in das dort angebundene Grabensystem abfließen. Es kommt zu keinen hydromorphologischen Veränderungen.

Im Bereich der Verrohrung wird der natürliche Boden geringfügig überbaut. Bei einer Zaunlänge von 17,50 m wird insgesamt eine Fläche von 19,25 m² versiegelt. Aufgrund dieser geringen Flächengröße ist die Versiegelung als nicht erheblich einzustufen. Zudem wird eine Grabenfläche von nur 59 m² überbaut, wovon knapp 40 m² mittels eingriffsminimierender Maßnahmen wieder naturnah hergestellt werden.

Diese Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein. Potenzielle erhebliche negative zeitliche Auswirkungen treten baubedingt lediglich einmalig auf und können bezüglich Dauer und Zeitpunkt durch die Bauzeitenregelung vermieden werden. Eine geringfügige Lärmbelastung während der Bauphase ist zumutbar, relativiert sich aber durch die Entfernung von ca. 90 m zum bebauten Ortsrand Stelle.

Die geplante Verrohrung an der nordwestlichen Flurstücksgrenze liegt zeitlich gesehen in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich mit der Muldenverrohrung. Eine kumulative erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter entsteht nicht.

Durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope ausgeschlossen werden. Der Eingriff wird durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert.

Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt. Als Vermeidungsmaßnahmen wird das angrenzende Grünland und der unveränderte Grabenbereich als Tabuflächen ausgewiesen und die DIN18920 und RAS-LP 4 wird angewandt. Zudem wird die Maßnahme außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt. Zur Minimierung erfolgt die Einsaat mit Feuchtwiesenmischung im Bereich der Muldenverrohrung außerhalb des neuen Anlagenzaunes. Innerhalb des neuen Anlagenzaunes wird eine salzverträgliche Bankettmischung eingesät. Der Eingriff in das Schutzgut Arten/Biotop wird über den Ankauf von 177 Ökopunkte kompensiert. Ein hierfür geeignetes Ökokonto wird noch in Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege ausgewählt.

Daher ist keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Lachs